

Satzung

Stand 21. März 2025

des Voltigier- und Reit Centrum Weicht e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Das Voltigier- und Reit Centrum Weicht e.V. hat seinen Sitz in Weicht Gemeinde Jengen. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. *im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV); durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt,*
2. *im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.*

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an; er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein bezweckt*
 - 1.1 *die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere durch Voltigieren, Reiten und Fahren,*
 - 1.2 *die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe,*
 - 1.3 *die Ausbildung von Voltigierern, Reitern und Fahrern sowie von Pferden in allen Disziplinen (und Reitweisen),*
 - 1.4 *ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports- und des Leistungssports in allen Disziplinen (und Reitweisen),*
 - 1.5 *die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden,*
 - 1.6 *die Vertretung seiner Mitglieder im Regionalverband und Kreisverband, gegenüber dem BLSV-Sportkreis und gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreises,*
 - 1.6 *die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden (Naturschutz),*
 - 1.7 *die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und auf Kreisebene.*
2. *Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
3. *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen; Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell, materiell oder die Interessen Ihrer Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wahrnehmen wollen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinszwecks.
2. *Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins und Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.*
3. *Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere*
 - 3.1 *die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,*
 - 3.2 *den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen,*
 - 3.3 *die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu mißhandeln, oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.*
4. *Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Das gilt auch für Interne und Breitensportliche Veranstaltungen gem. den Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB). Verstöße gegen die im § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln sowie gegen die in Ziffer 3 aufgeführten Grundsätze können gem. § 921 LPO durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.*

5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand (der Ehrenrat). Er kann die Behandlung eines Verstoßes an den Regionalverband abgeben; dieser entscheidet ggf. über die Abgabe an die Disziplinarkommission des BRFV. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.
6. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, des Regionalverbandes und der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Verein, dem Regionalverband und der Disziplinarkommission sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB zu; LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.
8. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Sie endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Sie endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernstlich gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Arbeitsstunden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr die bei Austritt zurückerstattet wird, und jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenfalls die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Beiträge sind im voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise des Aufnahmebeitrages, von Umlagen und Abgaben durch den Vorstand bestimmt.
4. Aktive Mitglieder des Vereins leisten Arbeitsstunden im Rahmen der Erhaltung und Verbesserung der Vereinsanlagen und – einrichtungen sowie bei der Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Von Mitgliedern im Alter von unter 14 Jahren zu leistenden Arbeitsstunden können stellvertretend von einem Angehörigen des Mitglieds geleistet werden. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro

nicht geleistete Stunde einen festen Stundensatz an den Verein zu zahlen. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch einen Aushang am schwarzen Brett (für aktive Mitglieder) und per Email für Fördermitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der 1. und 2. Vorsitzende muss schriftlich gewählt werden.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme und jugendliche die bis 31.12. des Vorjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben. (Mit schriftlicher Vollmacht eines Erziehungsberechtigten.) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten und ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Bestätigung des Vereinsjugendleiters gem. § 12 letzter Satz dieser Satzung
 - die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages
 - die Entlastung des Vorstandes

- die Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und besondere Abgaben
 - die Bestätigung der Jugendordnung gem. § 12 Satz 1 dieser. Satzung und deren Änderungen
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. (Anträge sind bis 31.12. bei der Vorstandschaft einzureichen)
 - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 ds. Satzung
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse werden nur behandelt, wenn dies auf der der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angegeben ist und der Wortlaut von Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Jugendleiter
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendleiters – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Jugendleiter wird gem. Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine *Niederschrift* anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. Satzung und Ordnungen. Er entscheidet insbesondere über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (*oder einem anderen Gremium*) vorbehalten ist.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Belange der Jugend werden in einer von einem Vereinsjugendtag beschlossenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt. Der vom Vereinsjugendtag gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen; er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrverein Schwaben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Pferdesports in Schwaben, insbesondere zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmt.

Weicht,
(Datum)

Sandra Birgmeier
(1. Vorstand)

Katharina Klier-Maas
(2. Vorstand)

Theresa Liebchen
(Schriftführerin)

Jürgen Wilfling
(Kassierer)

Liane Seemüller
(Jugendvertreter)